

Herrn
Peter Schleifer
per E-Mail peterschleifer@aon.at

Nachrichtlich an:
Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker
und Masseur
Sparte Gewerbe und Handwerk
Sparte Handel
per E-Mail

Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitik

Wirtschaftskammer Wien

Stubenring 8-10 | 1010 Wien

T 01/514 50-1276 | F 01/514 50-1483

E RUP@wkw.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
2005/0020/367/Mag. Wa
Mag. Ferdinand Wallner

Durchwahl
1276

Datum
05.11.2006

Betreff

Tätigkeit als Podologe bzw. Herstellung propriozeptiver Therapiesohlen („Aktiveinlagen“);
gewerberechtliche Zuordnung

Sehr geehrter Herr Schleifer!

In obiger Angelegenheit wird folgendes

Gutachten

erstattet:

1. Sachverhalt

1.1 Ersuchen des Herrn Peter Schleifer

Herr Peter Schleifer ersuchte in Absprache mit der Magistratsabteilung 63 um Klärung der Gewerbebezugshöherigkeit der Gewerbebezugshöherigkeit der „Podologie“ und begründete dieses Ansuchen wie folgt:

„Podologie (griech. Podia = Fuß) ist die Lehre vom Fuß.

Die Podologie steht in keinem Zusammenhang mit der Orthopädie und unterscheidet sich grundlegend in ihren Anwendungsbereichen, da nicht am kranken, sondern am gesunden Menschen gearbeitet wird und vor allem präventive Maßnahmen unternommen werden.

Wir erstellen individuelle Fußbettungen für Kinder und Erwachsene mit zarten, kleinen Elementen (max. 1-3 mm), die aufgrund eines Hebelwirksystems den Stand der Ferse optimieren und somit eine ungehinderte Abrollbewegung des Vorfußes erlauben. Somit wird durch gezielte Muskelstimulation die Muskelspannung des Fußes beeinflusst und eine Stärkung der Fußmuskulatur erreicht.

Auch die Orthesetechnik (Vorfußkeil), die im Gewerberecht der Fußpfleger verankert ist und in der Ausbildung gelehrt wird, ist eine Art der Druckentlastung und beeinflusst das Körperwohlbefinden.

Die Ausbildung zum Podologen kann man derzeit in Holland, Belgien oder Frankreich machen, wo dieser Berufsstand schon seit 40 Jahren anerkannt und ausgeübt wird.

4 Module zu je 8 Tagen Intensivkurs plus Fernstudium erstrecken sich über die Dauer von 2 Jahren und beinhalten eine umfangreiche, kompakte Ausbildung in Anatomie, Neurologie und Anwendungsmöglichkeiten.

Wir sind eine Gruppe von 11 Österreichern, die in den Jahren 2002 bis 2004 einen deutschsprachigen Ausbildungsblock in Holland machen konnten, und haben uns zu einem angemeldeten Verein zusammenschlossen, dem Verein „Podologie Derks“.

Ich habe mein Unternehmen vor 20 Jahren gegründet und besitze den Gewerbeschein für Handel und Fußpflege.

Ich habe mich schon immer mit der Entstehung von Fußveränderungen und deren Vorbeugungsmöglichkeiten beschäftigt und schon während meiner Ausbildung zum Podologen habe ich große finanzielle Investitionen in meinem Betrieb getätigt um die entsprechenden elektronischen Messgeräte (Analyse der Schrittfolge, der Abrollgeschwindigkeit und der Überdruckstellen) bereitstellen zu können und in der hauseigenen Werkstatt die Bettungen selbst anzufertigen.

In stündlichen Terminen werden unsere Kunden über Fußgesundheitsthemen beraten und betreut und wir erfreuen und eines großen Kundenzuwachses. Mittlerweile arbeiten 15 Mitarbeiter in meinem Unternehmen.

Sollte die von mir geschilderte Tätigkeit nicht in den Gewerbebereich des Fußpflegers fallen, so bitte ich um entsprechende Zuordnung.“

Herr Peter Schleifer verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Fußpflege im Standort Hütteldorferstraße 181,1140 Wien sowie über eine Handelsberechtigung.

1.2 Einleitung eines Begutachtungsverfahrens

Anlässlich erster Recherchen im Internet zwecks Feststellung der Angebote betreffend Tätigkeiten der Podologie in der vom Antragsteller beschriebenen Art in Österreich, wurde festgestellt, dass diese Tätigkeit durch Inhaber von Gewerbeberechtigungen für die Fußpflege, für die Orthopädietechnik, für das Orthopädieschuhmachergewerbe aber auch nur für den Handel angeboten wird. Aufgrund dieses heterogenen Ergebnisses wurde seitens der Wirtschaftskammer Wien ein Begutachtungsverfahren eingeleitet, dessen Adressaten sowohl die Sparte Gewerbe und Handwerk Wien als auch die Sparte Handel Wien waren. Die Aus-sendung an die genannten Dienststellen hatte folgenden Wortlaut:

„Auf Anregung der Magistratsabteilung 63 ist Herr Peter Schleifer in seiner Eigenschaft als Proponent des Vereins "Podologie Methode Derks" an die Wirtschaftskammer Wien mit dem Ersuchen herangetreten, die Gewerbezugehörigkeit der Tätigkeit des sog. Podologen bzw. der Herstellung propriozeptiver Therapiesohlen ("Aktiveinlagen") zu klären. Die Ausbildung zum Podologen könne man dzt. in Holland, Belgien oder Frankreich machen, wo dieser Berufsstand seit 40 Jahren anerkannt sei und ausgeübt werde. Die Ausbildung bestehe in 4 Modulen zu je 8 Tagen sowie einem Fernstudium in der Dauer von 2 Jahren und umfasse eine umfangreiche kompakte Ausbildung in Anatomie, Neurologie und den Anwendungsmöglichkeiten.

Die „Podologie“ beruht auf der Therapie von Fußfehlstellungen mittels sog. Aktiv-Schuheinlagen (im Gegensatz zu orthopädischen Passiveinlagen), welche bestimmte Partien der Fußmuskulatur anregen (s. Beilage). Die propriozeptive Therapiesohle besteht aus einer wenige Millimeter hohen Bettung aus unterschiedlichen Materialien z.B. Kork, Leder etc). Durch verschieden gesetzte sog. "Aktivierungspolster" sollen durch gezielte Reize (Stimulierungen) von Muskelpartien natürliche Bewegungsmuster simuliert werden. In der

Folge sollen damit in der Folge Fußfehlstellungen, verursacht u.a. durch Muskelverspannungen, vermieden bzw. beseitigt werden.

Der Anfertigung der Therapiesohle geht eine Belastungsmessung und Ganganalyse mittels einer elektronischen Druckmessplatte voran, welches mittels Abrollbildes Überdruckstellen und Blockaden anzeigt. Die Umrechnung der sich aus dem Bewegungsbild ergebenden Ist-Werte in Sollwerte erfolgt mittels vorgegebenen Rechenprogramms. Das Ergebnis ist Grundlage für die Herstellung der sog. "Therapiesohle".

Herr Schleifer vergleicht den durch diese Einlagen erzielten Effekt mit denjenigen Druckentlastungen, die durch die dem Fußpfleger zustehende Orthesetechnik bewirkt wird.

Recherchen im Internet haben ergeben, dass viele Anbieter (im Westen des Bundesgebietes) überhaupt nur über eine Berechtigung zum Schuhhandel verfügen, allerdings auf eine „podologische“ Ausbildung in Holland verweisen. Im Internet werben auch eine Reihe von Physiotherapeuten (=keine Kammermitglieder) für die Podologie nach der Methode Derks. Aber auch Orthopädieschuhmacher und Fußpfleger werben unter dem Begriff „medizinische“ Fußpflege für diese Leistung.

Ohne der do. Rechtsansicht vorgreifen zu wollen, setzt die Erstellung der o.e. Aktiveinlagen zweifelsfrei entsprechende Kenntnisse in Anatomie, Neurologie usw. insbesondere des Bewegungsapparates des Fußes voraus. Derartige Kenntnisse sind jedenfalls bei den Berufszugangsvoraussetzungen der Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher bzw. auch der Fußpfleger wesentliche Bedingung.

Bei Händlern wäre hingegen zu prüfen, ob die Anpassung und Herstellung von Aktiveinlagen im Zusammenhang mit einem Schuhverkauf eine Leistung bloß geringen Umfangs (wertmäßig und vom Arbeitsaufwand her max. 5% bis 10% des Umsatzes des im Anlassfall gegebenen Schuhverkaufs) ist. Nur dann wäre eine gewerberechtliche Deckung im Rahmen der sonstigen Ausübungsrechte gemäß § 32 Abs.1 Z 1 GewO 1994 gegeben, zumal eine einfache Teiltätigkeit eines der vorgenannten reglementierten Gewerbe nicht vorliegen dürfte. Da aber eine fehlerhafte Leistung im Zusammenhang mit der Einlagenanpassung wohl der Gesundheit abträglich ist, müsste sogar bei positivem Ergebnis einer Prüfung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 idGF der Schuhhändler mit dieser Arbeit Personen mit einschlägiger Ausbildung beschäftigen.“

Seitens der o.a. Sparten wurden in weiterer Folge die nachstehend wiedergegebenen Stellungnahmen abgegeben¹. Die Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur gab in weiterer Folge noch eine ergänzende Stellungnahme ab.

1.2.1 Stellungnahme der Sparte Gewerbe und Handwerk

Die Sparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Wien erstattete - nach einem infolge der ursprünglich abweichenden Stellungnahmen der Fachorganisationen in ihrem

¹ S. unten Punkt 1.2.1 und 1.2.2

Wirkungsbereich im Vorfeld der Abgabe ihrer Stellungnahme erforderlichen Interessenausgleich² - folgende Stellungnahme:

„I. Allgemein:

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Eingliederung der Tätigkeit als Podologe gibt die Sparte Gewerbe und Handwerk im Namen und in Übereinstimmung aller betroffenen Innungen folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich steht die Sparte dem Ansuchen von Herrn Schleifer, den Berufsstand der Podologen auch in Österreich einzuführen, positiv gegenüber.

II. Folgendes Ergebnis ist wünschenswert:

Der Zugang zu dieser Tätigkeit soll über jede der betroffenen Innungen (also Fußpfleger, Orthopädietechniker und (Orthopädie)- Schuhmacher) und die Ausübung der Tätigkeit des Podologen (verbunden mit dem Führen der Bezeichnung als Podologe) mit dem jeweiligen Gewerbeschein möglich sein. Unabdingbar ist aufgrund der Sensibilität dieses Bereiches und der Notwendigkeit umfangreicher anatomischer Kenntnisse nach Meinung der betroffenen Innungen eine umfassende Ausbildung in den jeweiligen, oben genannten Gewerben und als Zugangsvoraussetzung entsprechend die erfolgreich abgeschlossene Meister- bzw. Befähigungsprüfung.

Im Einzelnen sollen die Voraussetzungen aussehen wie folgt:

1. Für Fußpfleger, die über die volle Befähigung verfügen, soll verpflichtend eine Zusatzausbildung vorgesehen werden, damit sie sich Podologe nennen dürfen;
2. Auch für (Orthopädie)- Schuhmacher, die die Meisterprüfung absolviert haben, ist die Zusatzausbildung verpflichtend, um sich Podologe zu nennen;
3. Orthopädietechniker brauchen keine Zusatzausbildung da ihre Ausbildung derart umfassend ist; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie die Meisterprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.
4. Möchten Unternehmer ihre Mitarbeiter schulen lassen, gilt folgendes:
 - Die Zulassung zum Kurs ist erst mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung möglich.
 - Das Antreten zur Abschlussprüfung bzw. damit einhergehend das Führen des Titels Podologe ist erst nach erfolgreich abgelegter Befähigungs- bzw. Meisterprüfung möglich.

Durch die Einführung der Tätigkeit des Podologen soll natürlich nicht in den bestehenden Gewerbeumfang der Orthopädienschuhmacher eingegriffen werden, die, teilweise mit einer Zusatzausbildung, schon jetzt befähigt sind, propriozeptive Einlagen bzw. Therapiesohlen herzustellen.

Eine praktische Umsetzung ist möglich wie folgt:

Bis jetzt ist eine Ausbildung der „Podologie nach Methode Derks“ nur in Holland möglich. Laut Herrn Schleifer haben sich Vertreter des Berufsstandes der Podologen aus Holland bereit erklärt, seinem Verein sämtliche notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine gleichwertige Ausbildung in Österreich angeboten werden kann. Herr Schleifer sagt zu, dass der Verein Mitglieder sowie Theorielehrer der Anatomie der Berufsschule der Fußpfleger, die selbst bereits eine umfassende Ausbildung gemacht haben, in Holland ausbilden lassen wird, damit diese dann in Österreich als Lehrer die Kurse abhalten können. Geeignete Räumlichkeiten für die Kurse sind bereits vorhanden.

² § 59 WKG

In der Anlage übermitteln wir das Kursprogramm der Ausbildung in Holland. Die Ausbildung in Österreich soll ebenfalls modulartig aufgebaut sein, allerdings wird die Gesamtstundenzahl (vermutlich) auf etwa 300 Stunden angehoben werden.

Die Anmeldung zu diesen Kursen soll, um größtmögliche Objektivität zu wahren und auch um den offiziellen Charakter der Ausbildung zu unterstützen, über die Landesinnung Wien der Fußpfleger laufen. Auch die Prüfung am Ende des Ausbildungslehrganges wird von Prüfern des Vereins gemeinsam mit Vertretern der Innung stattfinden, um, wie oben erwähnt, keinerlei Verdacht auf unlautere Praktiken aufkommen zu lassen.

Es wird weiters für nötig erachtet, dass alle zwei bis drei Jahre nach erfolgter Abschlussprüfung Nachschulungen verpflichtend zu absolvieren sind.

Laut Herrn Schleifer können die zukünftigen Auszubildner im Juni dieses Jahres ihre Schulung in Holland beginnen, sodass ab Jänner 2007 mit der ersten Schulung in Österreich begonnen werden kann.

III. Ausübung der Podologie durch Händler:

Die Sparte spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass Schuhhändler (ohne weitere Ausbildung) die Leistungen der Podologen anbieten und durchführen dürfen und schließt sich ohne jede Einschränkung den in der Aussendung der Wirtschaftskammer Wien dargelegten Bedenken an.“

Die in der Stellungnahme der Sparte erwähnte Unterlage ist in Anlage ./C enthalten.

1.2.2 Stellungnahme der Sparte Handel

Die Sparte Handel äußerte sich wie folgt:

„Zur grundsätzlichen Frage, ob Schuhhändlern die Möglichkeit des Anbietens von Therapiesohlen gewährt werden soll, wird von uns dahingehend beantwortet, dass nur jenen Händlern, die über eine entsprechende Schulung bzw. Ausbildung verfügen, dieses Recht eingeräumt werden sollte. Zu klären wären noch Fragen der Haftung des Händlers gegenüber dem Konsumenten.“

1.2.3 Ergänzende Stellungnahme der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Die Innung nimmt Bezug auf den von einem Ausschussmitglied in Deutschland besuchten Aufschulungskurs als Vorbereitung zur *deutschen* Podologenprüfung. Die von dem Ausschussmitglied zu Verfügung gestellten Unterlagen, welche von der Innung unter einem übermittelt wurden, führen nach Ansicht der Innung zu folgender Beurteilung der Fußpflege in Österreich:

„Aus der "Einführung in die medizinische Fußpflege" ergibt sich, dass es kaum Unterschiede zwischen der Fußpflege in Österreich und jener in Deutschland gibt.

In der "Geschichte der medizinischen Fußpflege" werden Geräte und Techniken aufgezeigt, die der österreichische Fußpfleger ebenso einsetzt bzw. anwendet.

Das Ausschussmitglied, welches die Befähigungsprüfung Fußpflege absolviert hat und auch schon über eine mehrjährige selbstständige Tätigkeit verfügt, hat von der deutschen Behörde die Auflage bekommen, eine Vorbereitungslehrgang zu besuchen (270 Stunden), um zur Podologenprüfung nach deutschem Recht zugelassen zu werden. Die volle Podologenausbildung umfasst insgesamt 2.000 Unterrichtsstunden! Die österreichische Befähigungsprüfung und die Zeiten selbstständiger Berufsausübung im Umfang von mindestens 5 Jahren ersetzen also einen bedeutenden Teil der deutschen Ausbildung. Bei 10-jähriger selbstständiger Tätigkeit wird der Prüfungsumfang noch weiter reduziert.

Die von Herrn Schleifer angestrebte Zusatzausbildung beschränkt sich auf einen bestimmten Spezialbereich und könnte aus der Sicht der Innung - auch aufgrund der nunmehr vorliegenden Unterlagen - nur zu einer Bezeichnung "Podologie nach Derks" führen."

2. Gewerberechtliche Beurteilung - Grundlagen

Die gewerberechtliche Beurteilung beschreibt vorweg die Beurteilungsgrundsätze und geht in weiterer Folge auf die sich daraus ergebenden notwendigen einzelnen Beurteilungsparameter ein.

Zitierungen der Gewerbeordnung beziehen sich, wenn nicht ausdrücklich eine andere Fassung zitiert wird, stets nur auf die zum Zeitpunkt des Gutachtens aktuelle Fassung³.

Weiters erscheint es notwendig, Feststellungen darüber zu treffen, welcher Begriffsinhalt bzw. welche Tätigkeitsfelder den Begriffen „Podologie allgemein“ und „Podologie nach Derks“ im Besonderen zukommen⁴.

2.1 Beurteilungsgrundsätze

Für die Beurteilung des Umfangs einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit ist primär der Geworbewortlaut in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend⁵. Reichen diese Beurteilungskriterien nicht aus, sind im Zweifelsfall die den Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Gewerbeumfangs heranzuziehen⁶.

2.1.1 Beurteilung auf Grund des Geworbewortlautes und der einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften

Hinsichtlich einschlägiger Rechtsvorschriften im Kontext mit der Fragestellung ist festzustellen, dass die Gewerbeordnung selbst keine ausdrücklichen Regelungen enthält, die eine eindeutige Zuordnung der Tätigkeiten der *Podologie* einem bestimmten Gewerbe zuschreiben bzw. vorbehalten würde.

Zur Beurteilung steht - im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens - der Umfang folgender Gewerbe :

- Fußpflege⁷
- Orthopädietechnik⁸
- Orthopädieschuhmacher⁹
- Handelsgewerbe, spezialisiert auf Schuhhandel (*freies Gewerbe*)

Als einschlägige gewerberechtliche Vorschriften kommen in Frage

³ Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994 idF BGBl I Nr. 84/2006, der Folge kurz: GewO 1994

⁴ S. hierzu Ausführungen unten Punkt 2.1.3

⁵ § 29 erster Satz GewO 1994

⁶ § 29 zweiter Satz GewO 1994

⁷ § 94 Z 23 GewO 1994

⁸ § 94 Z 4 GewO 1994

⁹ § 94 Z 53 GewO 1994

- die Bestimmungen über den Berufszugang derjenigen Gewerbe, denen aufgrund ihrer Berufsbeschreibung¹⁰ die mit „Podologie“ bzw. „Podologie Methode Derks“ umschriebenen Tätigkeiten grundsätzlich zuordenbar sind;
- die Bestimmungen über die Sonstigen Rechte der Gewerbetreibenden insbesondere die Rechte zu Vor- und Vollendungsarbeiten, die Vornahme von in wirtschaftlich sinnvollem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten anderer Gewerbe in geringem Umfang usw.¹¹

2.1.2 Beurteilung auf Grund der Parameter des § 29 zweiter Satz GewO 1994

Die Beantwortung der zu begutachtenden Zuordnungsfragen kann zweifellos nicht getroffen werden ohne die subsidiären Beurteilungsparameter¹² wie Arbeitsvorgänge, historische Entwicklung etc. zu berücksichtigen. Daher kommt auch diesen entsprechende Bedeutung für die Beurteilung zu. Die Berücksichtigung erfolgt jeweils bei den Ausführungen betreffend die Zuordnung der Podologie zu den einzelnen Gewerben¹³.

2.1.3 Begriffsinhalt bzw. Tätigkeitsfelder der „Podologie“ allgemein und „Podologie Methode Derks“ im Besonderen

Im Begutachtungsverfahren ist hervorgekommen, dass offensichtlich zwischen dem Begriff „Podologie allgemein“ und der „Podologie Methode Derks“ zu differenzieren ist¹⁴. Daher war es erforderlich, die Unterschiede zwischen diesen Begriffen terminologisch herauszuarbeiten.

2.1.3.1 Zur Bezeichnung Podologie bzw. Podologe/in allgemein

Entsprechend den Ausführungen der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur¹⁵ ist unter Bedachtnahme auf die in Deutschland geltende Regelung betreffend „Podologie“ dieser Begriff dem Bereich der sog. *medizinischen Fußpflege* zuzuordnen. Diese stellt in Österreich traditionell Teilbereich des reglementierten Gewerbes der Fußpflege dar. Die „Podologie nach Derks“ sei hingegen als spezialisierte Teiltätigkeit der Podologie zu qualifizieren.

Die vom Gutachter durchgeführten Erhebungen erbrachten folgendes Bild betreffend die Rechtssituation in Deutschland:

Entsprechend der deutschen Terminologie beschreibt „Podologie“ die nichtärztliche Heilkunde am Fuß. Im deutschen Podologengesetz¹⁶ und der Ausbildungs- und Prüfungsverord-

¹⁰ Die von der Wirtschaftskammer Österreich zusammengestellten Berufsbeschreibungen (Job-Descriptions) wurden im Jahr 1994 seitens des BMWA der EU-Kommission notifiziert; sie stellen eine wichtige Quelle und Orientierungshilfe in Bezug auf den Umfang der reglementierten Gewerbe dar.

¹¹ S. § 32 Abs.1 GewO 1994

¹² S. Ausführungen oben Punkt 1.2!

¹³ S. Ausführungen unten Punkt

¹⁴ S. hierzu insbesondere die ergänzende Stellungnahme der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur oben Punkt 1.3.

¹⁵ S. oben Punkt Punkt 1.3

¹⁶ Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (dBGBl. I S. 3320, zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. November 2003, dBGBl. I S. 2304, kurz: dPodG); das Berufsbild ist das jüngste von den in der Gruppe der in Deutschland bundesgesetzlich nach Art. 74 Nr. 19 GG geregelten Gesundheitsfachberufen.

nung werden das Berufsbild und die Ausbildung zur "Medizinischen Fußpflegerin" bzw. zum "Medizinischen Fußpfleger" festgeschrieben. Seit 2002 ist die Berufsbezeichnung "Podologe/Podologin" und seit 2003 die Berufsbezeichnung "Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger" gesetzlich geschützt¹⁷. Nur diejenigen Personen dürfen sich so nennen, die im Besitz einer staatlichen Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung sind.

Die Tätigkeiten eines Podologen sind vielfältig und ergeben sich aus den Gebieten der Inneren Medizin (Diabetologie), Dermatologie und Orthopädie. Sie umfassen präventive und kurative therapeutische Behandlungsmethoden rund um den Fuß wie

- *Anamnese*: Aufnahme der kunden- / patientenspezifischen Daten
- *Nagelbehandlungen*: richtiges Schneiden der Nägel, Behandlungen von Unguis incarnatus (eingewachsene Nägel), Nagelmykosen (Nagelpilze) oder Onychia (verdickte Nägel)
- *Hyperkeratosenbehandlungen*: Abtragen von übermäßiger Hornhaut oder Schwielen
- *Entfernen von Clavi*: fachgerechtes Abtragen von Hühneraugen
- *Orthonyxie*: spezielle Spangentechnik bei eingewachsenen Nägeln
- *Verbandstechnik*: Anbringen von Entlastungs- und Schutzverbänden
- *Orthesetechnik*: Zehenkorrektur und Druckschutzentlastung
- *Nagelprothetik*: künstlicher Nagelersatz
- *Fuß- und Unterschenkelmassage*: als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens
- *Allgemeine und individuelle Beratung*: Schuhe, orthopädische Hilfsmittel, etc.

Podologen arbeiten als selbstständige Leistungserbringer in eigenen Podologiepraxen mit oder ohne Kassenzulassung, als freie Mitarbeiter in Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft oder als Angestellte in Krankenhäusern oder speziellen Fußambulanz mit anderen Berufsgruppen, wie zum Beispiel Ärzten, Orthopädie-Schuhmachern oder Physiotherapeuten, Ergotherapeuten etc. zusammen.

Demgegenüber ist in Österreich keine Bestimmung vorhanden, welche die Bezeichnung oder den Titel „Podologe“ rechtlich schützt oder im ärztlich-medizinischen oder im medizinischen Bereich wie etwa dem MTD-Gesetz oder dem GuKG oder im gewerblichen Bereich eine Entsprechung in einer Berufsbeschreibung zu dieser Bezeichnung hätte.

Vergleicht man die Ausbildungsgegenstände entsprechend der deutschen Podologenausbildung¹⁸ mit den Berufsausbildungs- und Berufszugangsvorschriften für das Fußpflegegewerbe¹⁹ in Österreich, so ergibt sich, dass Letztere alle wesentlichen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte aufweisen, die denjenigen des/der medizinischen Fußpflegers/Fußpflegerin (Podologe/ Podologin) nach deutschem Recht entsprechen. In Österreich wird zwar der Begriff „medizinische/r Fußpfleger/in“ nicht verwendet, die darunter fallenden Tätigkeiten

¹⁷ S. § 9 Abs. 1 dPodG

¹⁸ S. Anlage ./B

¹⁹ S. insbesondere das in § 3 Fußpfleger-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 637/1996, enthaltene Berufsprofil; weiters die Fußpflege-Verordnung, BGBl. II Nr. 48/2003, insbesondere die dort in den Anlagen 1 und 2 zu § 1 Z 4 enthaltenen Lehrgänge sowie die von der BI der Fußpfleger, Kosmetiker aufgrund des § 22 GewO 1994 und Masseur erlassene Fußpflege-Prüfungsordnung vom 26.1.2003, insbesondere dort des § 3, kundgemacht unter http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AnqID=1&DocID=198711&DstID=182.

sind aber de iure Gegenstand des Fußpflegegewerbes und stellen daher keinen Eingriff in den Ärztevorberehalt dar²⁰.

Bemerkt wird, dass das deutsche Berufsbild des/der Podologen/Podologin auch mit demjenigen in der Schweiz korrespondiert²¹.

Mangels gesetzlichen Schutzes der Bezeichnung in Österreich *zugunsten bestimmter Berufe* darf eine Person, welche die Zugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes Fußpflege erfüllt, zweifellos die Bezeichnungen „Podologie/ Podologin/Podologe/“ verwenden. Allerdings wird im Hinblick darauf, dass bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Orthopädiotechnik und des Orthopädienschuhmachergewerbes ebenfalls dem Oberbegriff „Podologie“ zu subsumieren sind, eine Präzisierung in der Richtung vorzunehmen sein, dass die Bezeichnungen „Podologie/Podologin/Podologe/“ nur in Verbindung mit einem Hinweis auf die Fußpflege verwendet werden, wie etwa „podologische Fußpflege“, um vorweg Missverständnisse über den Berechtigungsumfang zu vermeiden²². Bei Verwendung dieser Bezeichnung wäre eine Irreführung der Leistungsbezieher (Konsumenten) über das Berufsrecht oder die Qualifikation schon in Ansehung der Ausbildungsvorschriften für das Fußpflegegewerbe und dem auch die medizinische Fußpflege erfassenden Gewerbeumfang nicht anzunehmen.

Mangels Vorbehaltsrechten der Fußpfleger hinsichtlich dieser Bezeichnung erscheint es aber auch zulässig, dass solche Personen die Bezeichnung „Podologie/ Podologin/Podologe/“ verwenden, die in bestimmten Teilbereichen der Podologie zu präventiven bzw. kurativ therapeutischen Maßnahmen am menschlichen Fuß nach ärztlicher Anordnung berechtigt sind, wie dies etwa bei der Orthopädiotechnik oder dem Orthopädienschuhmachergewerbe der Fall ist. Aber auch hinsichtlich dieses Personenkreises gilt der Grundsatz der Vermeidung von Irreführungen, wie oben dargestellt. Daraus ergeben sich aber infolge der Notwendigkeit entsprechender Klarstellungen, nämlich, dass mit der Bezeichnung keine Fußpflege angeboten wird, aber Wortfolgen wie z.B. „Podologe für propriozeptive Fußeinlagen“ etc., die wohl kaum als besonders werbewirksam anzusehen sind.

2.3.1.2 Zur „Podologie Methode Derks“ im Besonderen

Die „Podologie Methode Derks“, beruht auf der Therapierung von Fußfehlstellungen mittels sog. Aktiv-Schuheinlagen (im Gegensatz zu orthopädischen Passiveinlagen), welche bestimmte Partien der Fußmuskulatur anregen.

Der Anfertigung der Therapiesohle geht eine Belastungsmessung und Ganganalyse unter Verwendung einer elektronischen Druckmessplatte voran, welche mittels Abrollbildes Ü-

²⁰ S. Ausführungen unten 3.1

²¹ Die medizinische Fußpflege ist in kantonalen Gesundheitsverordnungen geregelt. Für die Berufsausübung benötigen die Podologen eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Sanitätsbehörden. Die erforderliche Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und besteht in einer betrieblichen Ausbildung und Ausbildung an der Berufsschule.

²² Irreführungen über den Berechtigungsumfang durch Zusätze zur näheren Unternehmenskennzeichnung stellen eine gemäß § 64 iVm § 368 GewO 1994 strafbare Ordnungswidrigkeit dar. Darüber hinaus begründet eine Irreführung über Art und Umfang des Unternehmens einen Unterlassungsanspruch gemäß § 2 UWG, den jeder beliebige Mitbewerber einklagen könnte.

berdruckstellen und Blockaden anzeigt. Die Umrechnung der sich aus dem Bewegungsbild ergebenden Ist-Werte in Sollwerte erfolgt anhand eines vorgegebenen Rechenprogramms.

Bei der vorgenannten Untersuchung werden Gelenks- und Muskelfunktionen überprüft. Mittels eines sog. *Podogramms*²³ wird ersichtlich, an welchen Stellen der Körper falsch belastet wird und wie weit sich die Zentrierung des Körperschwerpunktes verschoben hat. Die Podologie nach Methode Derks bedient sich demnach einer Kombination aus der sog. biomechanischen und der sog. sensomotorischen Methode.

Die *biomechanische Methode* beruht darauf, dass mechanische Veränderungen, die über verschiedene Hebelmechanismen und Gewichtsverlagerungen den Stand der Knöchel, des Knies, der Hüfte und des Rückens wirken, geeignet sind, dynamische Überbelastungen zu verringern bzw. zu beheben.

Bei der *sensomotorischen Methode* wird von der regulierenden Wirkung des Nervensystems auf Haltung und Muskelbelastung ausgegangen.

Die Auswertung des Ergebnisses der Untersuchung ist Grundlage für die Herstellung der sog. *"propriozeptiven Therapiesohle"*, welche durch gezielte Ansteuerung von Reflexen bestimmte Muskeln des Bewegungsapparats reaktiviert²⁴.

Die Therapiesohle besteht aus einer wenige Millimeter hohen Bettung aus unterschiedlichen Materialien z.B. Kork, Leder etc.)²⁵. Durch verschieden gesetzte sog. "Aktivierungspolster" sollen durch gezielte Reize (Stimulierungen) von Muskelpartien natürliche Bewegungsmuster simuliert werden. In der Folge sollen damit in der Folge Fußfehlstellungen, verursacht u.a. durch Muskelverspannungen, vermieden bzw. beseitigt werden.

Legt man der *"Podologie Methode Derks"* die oben beschriebenen Tätigkeitsfelder zugrunde, dann ergibt sich, dass diese im Vergleich zum umfassenden Begriff der *"Podologie"* nur einen, wenn auch *hoch spezialisierten* Bereich der Podologie beschreibt.

3. Zuordnung der Podologie bzw. der Podologie Methode Derks zu den einzelnen Gewerben

Anhand der oben unter Punkt 2 dargestellten Prämissen und terminologischen Abgrenzungen wird in diesem Abschnitt eine Zuordnung zu den zur Beurteilung anstehenden Gewerben vorgenommen. Dabei wird jeweils differenziert, ob die Tätigkeitsfelder der *umfassenden Podologie* oder die Tätigkeitsfelder der *Podologie Methode Derks* mit oder ohne Aufschulung²⁶ angesprochen werden können.

²³ S. Anlage ./A, Abbildung 1

²⁴ Derartige Regulierungs- bzw. Reaktivierungsmechanismen werden mit der Bezeichnung *"Propriozeption"* umschrieben.

²⁵ S. Anlage ./A, Abbildung 2

²⁶ Darunter wäre die Notwendigkeit zusätzlicher Bildungsgänge, insbesondere solcher, die nach der Überprüfung der durch diese Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erfolgreich abgeschlossen werden, zu verstehen.

3.1 Fußpflege und Podologie

3.1.1 Podologie allgemein

Wie bereits ausgeführt²⁷, umfasst das reglementierte Gewerbe der Fußpflege im Sinne der österreichischen Gewerbeordnung jedenfalls schon immer auch den Bereich der sog. medizinischen Fußpflege²⁸. Dies kann anhand der Ausbildungs- und Gewerbezugangsvorschriften für dieses Gewerbe zweifelsfrei belegt werden.

So umfasst das Ausbildungsziel des Lehrberufs Fußpflege²⁹ folgende grundlegende Kenntnisse, wobei der ausgebildete Lehrling befähigt werden soll, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen:

- Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Instrumente, Apparate, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe,
- Fachkundiges, fallbezogenes Beratungs- und Verkaufsgespräch,
- Beurteilung der Haut aus fußpflegerischer Sicht,
- Anwenden physikalischer Fußpflege (Elektrizität, Wasser, Licht, Wärme und Kälte),
- Fußmassage, Beinmassage (ausgenommen Massage zu Heilzwecken), Kräutermanualtherapie, Verabreichen von Fußbädern,
- Behandeln und Normalisieren aller Nagelveränderungen und Nageldeformationen an den Zehennägeln,
- Schneiden, Schleifen, Feilen, Fräsen und Lackieren der Zehennägel,
- Entfernen von Verhärtungen, Schwielen, Hühneraugen und verhornten Hautstellen,
- Anlegen von Druckschutzverbänden und Kompressen,
- Hand- und Nagelpflege,
- Behandeln des Alters- und Diabetikerfußes,
- Erkennen und Berücksichtigen von Varizen, Erfrierungen sowie Haut- und Nagelmykosen.

Entsprechend der Prüfungsverordnung, welche die Befähigungsprüfung für die Fußpflege als eine der Gewerbezugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Fußpflegerberufs regelt³⁰, sind folgende Kenntnisse und Fähigkeiten *auf einem über das Niveau der Lehrabschlussprüfung hinausgehenden Niveau* nachzuweisen:

- Sicht- und Tastbefund: Hautbildbeurteilung (Fuß- und Nageldeformationen und deren Folgeerscheinungen)
- Fußbäder

²⁷ S. oben Punkt 2.1.3.1

²⁸ Dies ergibt sich daraus, dass bereits seit der GewONov 1934 das Gewerbe der Hühneraugenschneider und Fußpfleger als ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe (§ 1a Abs. 1 lit. b. Z 17 GewO 1859) erfasst war und damit die Tätigkeiten der „medizinischen“ Fußpflege wie insbesondere Nagelbehandlungen einschließlich Nagelmykose, Hyperkeratosebehandlung, Hühneraugenschneiden, vorweg nicht in den Vorbehaltbereich der Ärzte fielen. Die Grenze war in sog. blutigen, operativen Manipulationen (chirurgischen Eingriffen) zu sehen, die den Ärzten nach wie vor vorbehalten sind - s. hierzu auch Heller-Laszky-Nathansky, Kommentar zur Gewerbeordnung, Manz, Wien 1937, S 134.

²⁹ § 3 Fußpfleger-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 637/1996

³⁰ S. § 3 der von der BI der Fußpfleger, Kosmetiker aufgrund des § 22 GewO 1994 und Masseur erlassenen Fußpflege-Prüfungsordnung - s.a. FN 25

- komplette Fußpflege, insbesondere unter Einbeziehung von Holz- und Mykosenägeln, eingewachsenen Nägeln und bei Hühneraugen wie Nagelbett-, Zwischenzehen- und Fußsohlenhühneraugen
- Versorgung von Fersenrissen
- Entfernung von Hornhaut und Schwielen
- Versorgung des Schweißfußes und der übermäßig trockenen Haut
- Versorgung und Hygiene bei Haut- und Nagelmykose
- Spezialbereiche: Anfertigen einer Orthese, Anfertigen von 2 unterschiedlichen Nagelspannen (Metall, Kunststoff)
- Durchführen der Nagelprothetik
- Anwendung von Hilfsmitteln und Verbänden: individuelles Anlegen von Druckschutz- und Salbenverbänden, individuelles Anwenden von Kompressen, Stützstrümpfen und Bandagen
- Instrumentenhygiene und Instrumentenkunde

In jedem Fall sind zusätzlich - wenn auch auf unterschiedlichem Niveau - nachzuweisen: Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Gebiete der Atmung, Ernährung und Stoffwechsel sowie berufsbezogene Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Füße und Beine sowie Grundkenntnisse über Blut- und Lymphkreislauf, Ernährung, Diabetes und Stoffwechsel.

Ein vergleichbares Niveau zu der in Deutschland bestehenden Ausbildung ist zweifellos erst dann anzunehmen, wenn die *Berufszugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes der Fußpflege* vorliegen. Der bloße Lehrabschluss würde für sich allein nicht ausreichen, um eine Gleichwertigkeit annehmen zu können³¹.

Inhaber des Gewerbes der Fußpflege, welche diese Ausbildung absolviert haben bzw. die Zugangsvoraussetzungen für dieses Gewerbe erfüllen, sind daher in Österreich unstrittig als befugt anzusehen, diese der Podologie allgemein im *Sinne einer medizinischen Fußpflege* zuzuordnenden Tätigkeitsfelder auszuüben. Es bestehen daher auch keine Bedenken gegen die Führung der Bezeichnung „*Podologie/Podologin/Podologe*“ in Verbindung mit einem Hinweis auf die Fußpflege durch diesen Personenkreis³².

Entgegen der in der Stellungnahme der Sparte Gewerbe und Handwerk vertretenen Ansicht besteht daher aufgrund des gegebenen Ausbildungsstandes des Gewerbes der Fußpflege keine rechtliche Notwendigkeit, die Führung des Zusatzes *Podologie/Podologin/Podologe* in Österreich von einer speziellen Aufschulung abhängig zu machen.

Besonders wird aber von dem berechtigten Personenkreis darauf zu achten sein, dass die Bezeichnungen *Podologie/Podologin/Podologe* in Verbindung mit Fußpflege zwangsläufig den Eindruck erwecken, dass durch den Betrieb solche Bereiche der podologischen Fußpflege angeboten werden, deren Ausführung die besonders strikte Einhaltung derjenigen

³¹ Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit dem in Anlage ./B dargestellten Ausbildungsplan. S. hierzu auch Ausführungen oben unter Punkt 1.2.3, wonach die Ausbildung in Deutschland rund 2000 Unterrichtseinheiten umfasst.

³² S. hierzu auch oben unter Punkt 2.1.3.1

Hygienestandards, die nach dem aktuellen Stand zur Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit einzuhalten sind³³, jedenfalls erfordert. Eine Nichteinhaltung dieser, mit erheblichem Kostenaufwand verbundenen Standards kann - abgesehen von allfälligen straf- und/oder zivilrechtlichen Folgen bei Verursachung von Gesundheitsstörungen - ebenfalls einen klagbaren Anspruch nach dem UWG nach sich ziehen, da damit ein sittenwidriger Wettbewerbsvorteil bzw. eine Irreführung über die tatsächlichen Unternehmensverhältnisse³⁴ gegeben wäre.

3.1.2 Podologie Methode Derks

Nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens stellt die *Podologie Methode Derks* eine spezielle Methode dar, welche mittels propriozeptiver Therapieeinlagen primär vorbeugend Fehlhaltungen des Fußes zu vermeiden bzw. zu beseitigen geeignet ist.

Die Durchführung zur Herstellung dieser Therapieeinlagen notwendigen Untersuchungen setzt das Vorhandensein spezieller Geräte sowie Kenntnisse bei deren Bedienung und der Auswertung des sog. *Podogramms* voraus. Die Herstellung der wenige Millimeter dicken Einlage aus traditionellen Materialien, wie Kork etc. ist ein Vorgang, der sich offenbar im Wesentlichen nicht von der Anfertigung etwa eines Vorfußkeils (Orthesetechnik) unterscheidet. Im Begutachtungsverfahren sind auch keine Einwände seitens der Interessenvertretung der Orthopädietechniker geltend gemacht worden, etwa in der Richtung, dass diese Therapieeinlagen in den ausschließlichen Vorbehaltsbereich der Orthopädietechnik fielen.

Fest steht weiters, dass die *Podologie Methode Derks* im Detail derzeit nicht Gegenstand der Ausbildung des Gewerbes Fußpflege ist und für die Durchführung dieser Tätigkeit offensichtlich eine zusätzliche Schulung erforderlich erscheint. In welchem Umfang eine Zusatzschulung aufgrund der umfangreichen Kenntnisse, die für die Ausübung des Fußpflegegewerbes an sich notwendig sind, zu erfolgen hat, ist nicht Gegenstand des Gutachtens und müsste daher in weiterer Folge von Expertinnen/Experten dieses Berufszweigs beurteilt werden. Ohne diesem Ergebnis vorgreifen zu wollen, wäre aufgrund der gegebenen Überschneidungen in Bezug auf die in der österreichischen Ausbildung zur Fußpflege und der Ausbildung zum/r *Podologen/in Methode Derks* von einer entsprechenden Anrechnung der Ausbildung Fußpflege auf die letztgenannte Ausbildung auszugehen.

Schon im Hinblick auf die mit der Bezeichnung *Podologie Methode Derks* und mit der Anwendung der *Methode Derks* verbundenen Schutzrechte wird zumindestens unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Verwendung der Bezeichnung „*Podologie/Podologe/in Methode Derks*“ und die Anwendung der *Methode Derks* nur unter Einhaltung der Bedingungen des zur Nutzung dieser Rechte Befugten erfolgen können. Dem Rechteinhaber kann es aber auch nicht verwehrt werden, die Einräumung der Nutzungsrechte an eine spezielle, von ihm vorgegebene Schulung zu binden. Dies stellt

³³ So wären jedenfalls entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, die eine Übertragung von Krankheitserregern wie etwa Hepatitis hintanhaltend, wie z.B. entsprechende Sterilisation der Skalpelle etc. Als Standards wären - sofern keine Hygienevorschriften durch Rechtsnorm vorgesehen sind - u.a. Empfehlungen und Richtlinien der jeweiligen Interessenvertretungen wie etwa der zuständigen Landes- oder Bundesinnsung heranzuziehen.

³⁴ S. §§ 1 bzw. 2 UWG.

sich aber nicht mehr als gewerberechtliche Frage, sondern als Ausfluss zivilrechtlicher Dispositionsbefugnis des Rechteinhabers dar.

3.2 Orthopädietechnik und Podologie

3.2.1 Podologie allgemein

Dem Handwerk „Orthopädietechnik“ ist schon von seinem Tätigkeitsfeld her nicht die Befugnis eingeräumt, eine umfassende medizinische Fußpflege im Sinne der obigen Ausführungen vorzunehmen. Die für den Gewerbeumfang in Bezug auf die hier zu lösende Frage relevante Ausbildung³⁵ umfasst u. a.

- Planung und Vorbereitung: Vermessen des Kunden, Anfertigen einer Skizze
- Herstellen einer Prothese, Orthesen, Bandagen und Stützmieler sowie medizinischer Fußstützen
- Anatomie, Physiologie, Pathologie des Stütz- und Bewegungsapparates
- Biomechanische Grundlagen
- Wirkprinzipien von Prothesen, Orthesen und Bandagen sowie rehalilitationstechnischen Geräten
- Konstruktionsmerkmale und Aufbau von Prothesen, Orthesen und Bandagen sowie rehalilitationstechnischen Geräten

Vom Gewerbeumfang ist die Podologie jedenfalls erfasst, *soweit sie sich auf die Herstellung von Orthesen, Prothesen und medizinische Fußstützen* bezieht. Wie bereits ausgeführt könnte infolge der Tatsache, dass die Bezeichnung Podologie, Podologe/in derzeit in Österreich nicht geschützt ist, ein Orthopädietechniker diese Bezeichnungen - allerdings nur mit entsprechendem Hinweis auf den sich aus seiner Gewerbeberechtigung ergebenden Umfang in Bezug auf Podologie und unter Klarstellungen zur Vermeidung des Eindrucks der Befugnis zur Fußpflege - (theoretisch) verwenden³⁶.

3.2.2 Podologie Methode Derks

In Ansehung des sich aus obigen Ausführungen ergebenden Berufsprofils und der Ausbildungserfordernisse für dieses Handwerk, ist der Orthopädietechniker - auch nach Ansicht der Sparte Gewerbe und Handwerk - zweifellos als befähigt und berechtigt anzusehen, Fußeinlagen jeder Art, d.h. sowohl sog. orthopädischen Passiveinlagen als auch von sog. propriozeptiven Aktiveinlagen ohne zusätzliche Schulung anzumessen und herzustellen.

Die Ausübung der *Podologie Methode Derks* bzw. die Führung der Bezeichnung wird aber wiederum von den oben bei den Ausführungen betreffend das Gewerbe der Fußpflege genannten Kautelen abhängig sein³⁷.

³⁵ S. § 3 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 3 der von der BI der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgerätetechniker erlassenen Orthopädietechniker-Meisterprüfung, kundgemacht am 26.1.2003

³⁶ S. Ausführungen oben Punkt 2.1.3.1

³⁷ S. oben Punkt 3.1.2

3.3 Orthopädienschuhmacher und Podologie

3.3.1 Podologie allgemein

Dem Handwerk „Orthopädienschuhmacher“ ist ebenfalls schon von seinem Tätigkeitsfeld her gesehen nicht die Befugnis eingeräumt, eine *umfassende medizinische Fußpflege* im Sinne der obigen Ausführungen³⁸ vorzunehmen. Die für den Gewerbeumfang in Bezug auf die hier zu lösende Frage relevante Ausbildung³⁹ umfasst u.a.

- Entwurf, Anfertigung, Anpassung und Instandsetzung von orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln, insbesondere von
 - Orthopädieschuhen, Innenschuhen, Fußergänzungen, Fußbettungen und Einlagen
 - mechanisch wirksamen Bandagen, Fußkorrekturen und Schuheinbauelementen sowie
 - Abwicklungshilfen, Feststellungs- und Entlastungselementen für den Fuß, den Unterschenkel, soweit es für die Versorgung des Fußes erforderlich ist
- Ausführung orthopädischer Zurichtungen am Konfektionsschuh
- Auswahl und Anpassung therapeutischer Fertig- und Halbfertigartikel

Die Ausbildung umfasst auch hier die Vermittlung entsprechender Kenntnisse betreffend Pathologie und Anatomie.

Vom Gewerbeumfang ist die Podologie jedenfalls erfasst, *soweit sie sich auf die Herstellung* von Orthopädieschuhen, Innenschuhen, Fußergänzungen, Fußbettungen und Einlagen mechanisch wirksamen Bandagen, Fußkorrekturen und Schuheinbauelementen sowie Abwicklungshilfen, Feststellungs- und Entlastungselementen für den Fuß und den Unterschenkel, bezieht. Wie bereits ausgeführt könnte infolge der Tatsache, dass die Bezeichnung Podologie, Podologe/in derzeit in Österreich nicht geschützt ist, könnte ein Orthopädienschuhmacher diese Bezeichnungen - allerdings nur mit entsprechendem Hinweis auf den sich aus seiner Gewerbeberechtigung ergebenden Umfang in Bezug auf Podologie und unter Klarstellungen zur Vermeidung des Eindrucks der Befugnis zur Fußpflege - (theoretisch) verwenden⁴⁰.

3.3.2 Podologie Methode Derks

In Ansehung des sich aus obigen Ausführungen ergebenden Berufsprofils und den Ausbildungserfordernissen für dieses Handwerk, ist der Orthopädienschuhmacher zweifellos als befähigt und berechtigt anzusehen, Fußeinlagen jeder Art, d.h. sowohl sog. orthopädischen Passiveinlagen als auch von sog. Aktiveinlagen ohne zusätzliche Schulung anzumessen und herzustellen.

³⁸ S. oben Punkt 3.3.1

³⁹ S. die an die EU-Kommission notifizierte Berufsbeschreibung sowie §§ 3 bis 5 der Verordnung der Bundesin-
nung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher über die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädie-
schuhmacher (Orthopädienschuhmacher-Prüfungsordnung) vom 26.1.2003

⁴⁰ S. Ausführungen oben Punkt 2.1.3.1

Die Ausübung der *Podologie Methode Derks* bzw. die Führung der Bezeichnung wird aber wiederum von den oben bei den Ausführungen betreffend das Gewerbe der Fußpflege genannten Kautelen abhängig sein⁴¹.

3.4 Handelsgewerbe und Podologie

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, dass die Sparte Gewerbe und Handwerk sich entschieden gegen die Zuerkennung der Tätigkeit der Podologie auch zu den Händlern ausspricht. Die Sparte Handel äußerte sich dahingehend, dass nur jenen Händlern, die über eine entsprechende Schulung bzw. Ausbildung verfügen, dieses Recht eingeräumt werden sollte.

Eine Zuerkennung dieses Rechts an Händler ohne zusätzliche Gewerbeanmeldung erscheint aber auch bei Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung aus folgenden Gründen unzulässig:

Die Anpassung und Herstellung von Aktiveinlagen im Zusammenhang mit einem einzelnen Schuhverkauf kann nicht als eine Leistung bloß geringen Umfangs angesehen werden, da wertmäßig und vom Arbeitsaufwand her die Untersuchung und die nachfolgende Anfertigung propriozeptiver Einlagen unter Anwendung der *Methode Derks* jedenfalls 5% bis 10% des Umsatzes des im Anlassfall gegebenen Schuhverkaufs bei weitem übersteigt. Daher wäre eine gewerberechtliche Deckung im Rahmen der sonstigen Ausübungsrechte⁴² keinesfalls gegeben, zumal eine auch einfache Teiltätigkeit⁴³ eines der vorgenannten reglementierten Gewerbe in Ansehung der Tätigkeitsfelder der *Podologie Methode Derks* nicht vorliegt.

Damit scheidet aber auch Möglichkeit der Führung der Bezeichnung Podologie/Podologe/Podologin für Inhaber von Handelsgewerben per se aus.

Soweit aufgrund der bisher offensichtlich (noch) nicht erfolgten gewerberechtlichen Klärung der Zuordnung der Tätigkeiten der *Podologie Methode Derks* diese Tätigkeiten von Händlern ohne entsprechende Berechtigung durchgeführt wird, wäre diesen anzuraten, eine Feststellung der individuellen Befähigung⁴⁴ für das Gewerbe Fußpflege, eingeschränkt auf Podologie Methode Derks zu beantragen und in weiterer Folge die Anmeldung dieses eingeschränkten Gewerbes vorzunehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Tätigkeit etwa durch Inhaber von Berechtigungen für das Gewerbe Schuhmacher ohne Zusatzausbildung für das Gewerbe Orthopädienschuhmacher⁴⁵ ausgeübt wird.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich folgendes Begutachtungsergebnis festhalten:

- Zwischen der *Podologie allgemein* und der *Podologie Methode Derks* ergeben sich erhebliche terminologische Unterschiede.

⁴¹ S. oben Punkt 3.1.2

⁴² § 32 Abs. 1 Z 1 GewO 1994

⁴³ § 31 Abs. 1 Z 1 GewO 1994

⁴⁴ § 19 GewO 1994

⁴⁵ S. § 150 Abs. 17 zweiter Satz GewO 1994

- Die *Podologie allgemein* beschreibt im Wesentlichen Tätigkeiten, die in Deutschland und der Schweiz der sog. medizinischen Fußpflege zugeordnet werden und dort besonderen Ausbildungsvorschriften unterliegen.
- In Österreich sind die der *Podologie allgemein* zuzuordnenden Tätigkeiten seit jeher vom Berechtigungsumfang des Gewerbes Fußpflege umfasst. Die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung dieses Gewerbes sind von Inhalt und Umfang her als der deutschen Ausbildung gleichkommend anzusehen.
- Unter Beobachtung des in der Gewerbeordnung vorgegebenen Irreführungsgebotes hinsichtlich der Verwendung von besonderen Unternehmenskennzeichen und Zusätzen zum Namen des/r Gewerbeinhabers/in sowie der vergleichbaren Bestimmungen des UWG scheint es erforderlich, bei Verwendung der Bezeichnung „*Podologie/ Podologin/ Podologe*“ einen klarstellenden Hinweis auf die Fußpflege wie etwa „podologische Fußpflege“ anzubringen.
- Die Verwendung der vorgenannten Bezeichnung scheint im besonderen Maß geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass im Fußpflegebetrieb solche Bereiche der medizinischen Fußpflege angeboten werden, deren Ausführung jedenfalls die strikte Einhaltung derjenigen Hygienestandards, die nach dem aktuellen Stand zur Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit einzuhalten sind, erfordert. Werden diese Standards nicht erfüllt, wäre dies als einen Unterlassungsanspruch nach UWG begründende unlautere Wettbewerbshandlung, insbesondere als Irreführung über die tatsächlichen Unternehmensverhältnisse zu werten.
- Den Handwerken *Orthopädietechnik* sowie *Orthopädieschuhmacher* stehen die als *Podologie allgemein* im Hinblick auf die im Gutachten getroffene terminologische Abgrenzung als Tätigkeiten der Fußpfleger nicht zu. Da die Bezeichnung Podologie, Podologe/in derzeit in Österreich nicht geschützt ist, könnten Inhaber der genannten Gewerbe diese Bezeichnungen - allerdings nur mit entsprechendem Hinweis auf den sich aus ihrer Gewerbeberechtigung jeweils ergebenden Umfang in Bezug auf Podologie und unter Klarstellungen zur Vermeidung des Eindrucks der (nicht gegebenen) Befugnis zur Fußpflege - (theoretisch) verwenden.
- Inhaber von Berechtigungen zur Ausübung des freien Handelsgewerbes sind zur Führung der Bezeichnung *Podologie/Podologe/Podologin* nicht berechtigt, da diese Bezeichnung die Ausführung von Vorbehaltstätigkeiten des reglementierten Gewerbes der Fußpflege zum Ausdruck bringt.
- Im Gegensatz zur *Podologie allgemein*, die sich als Tätigkeit der Fußpflege darstellt, handelt es sich bei der *Podologie Methode Derks* um eine spezielle Methode, welche mittels propriozeptiver Therapieeinlagen primär vorbeugend Fehlhaltungen des Fußes zu vermeiden bzw. zu beseitigen geeignet ist.
- Aufgrund der mit der Bezeichnung *Podologie Methode Derks* und mit der Anwendung der *Methode Derks* verbundenen Schutzrechte (UWG, Markengesetz) darf die Verwendung der Bezeichnung „*Podologie/Podologe/in Methode Derks*“ und die Anwendung der *Methode Derks* nur unter Einhaltung der Bedingungen des zur Nutzung dieser Rechte Befugten erfolgen. Dem Rechteinhaber kann es nicht verwehrt werden, die Einräu-

mung der Nutzungsrechte an eine spezielle, von ihm vorgegebene Schulung zu binden. Dies stellt sich aber nicht mehr als gewerberechtliche Frage, sondern als Ausfluss zivilrechtlicher Dispositionsbefugnis des Rechteinhabers dar.

- Die Ausübung von Tätigkeiten der *Podologie Methode Derks*, die in der Durchführung von Untersuchungen und Berechnungen besteht, die letztlich zur Herstellung sog. propriozeptiver Einlagen (Aktiveinlagen) führt, *Podologie Methode Derks* ist im Detail derzeit nicht Gegenstand der Ausbildung des Gewerbes Fußpflege.
- Für die Durchführung der Tätigkeiten der *Podologie Methode Derks* erscheint eine Zusatzschulung erforderlich, deren Umfang aufgrund der umfangreichen Kenntnisse, die für die Ausübung des Fußpflegegewerbes an sich notwendig sind, von Expertinnen/Experten dieses Berufszweigs zu beurteilen wäre. Infolge der Affinität etwa mit der den Fußpflegern zustehenden Anfertigung von Vorfußkeilen (Orthesetechnik) u.dgl. ist die Herstellung der wenige Millimeter hohen Aktiveinlage aus gewerberechtlicher Sicht grundsätzlich als im Rahmen der Befugnisse der Fußpflege gelegen anzusehen.
- Bei den Handwerkern *Orthopädietechnik* sowie *Orthopädienschuhmacher* sind die für die Durchführung der notwendigen Untersuchungen und die Anfertigung propriozeptiver Einlagen nach den Grundsätzen der *Podologie Methode Derks* erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten jeweils im Rahmen der Befugnisse ihres Gewerbes aufgrund ihrer spezialisierten Ausbildung auch ohne Zusatzschulung aus gewerberechtlicher Sicht als gegeben anzunehmen. Aber auch von diesem Personenkreis ist zu beachten, dass die Verwendung der Bezeichnung „*Podologie/Podologe/in Methode Derks*“ und die Anwendung der *Methode Derks* nur unter Einhaltung der Bedingungen des zur Nutzung dieser Rechte Berechtigten erfolgen darf.
- Den Händlern steht die Durchführung der notwendigen Untersuchungen und die Anfertigung propriozeptiver Einlagen nach den Grundsätzen der *Podologie Methode Derks ohne zusätzliche Gewerbeanmeldung* etwa für das Gewerbe Fußpflege - allenfalls eingeschränkt auf Tätigkeiten nach Methode Derks auch dann nicht zu, wenn sie sich der hierfür erforderlichen Ausbildung unterzogen haben. Die Ausführung dieser Tätigkeiten stellt nämlich keine in *bloß geringem Umfang* erbrachte Leistung dar, mag auch ein wirtschaftlich sinnvoller Zusammenhang mit dem einzelnen Verkauf von Schuhen bestehen. Eine einfache Tätigkeit der oben erwähnten reglementierten Gewerbe liegt ebenfalls nicht vor. Daher kann auch daraus kein sonstiges Recht für das freie Handelsgewerbe abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen!

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Mag. Ferdinand Wallner e.h.
(Verfasser des Gutachtens)

Anlage A

Abbildung 1



(1) Podogramm, (2) Einlagenbau mit Elementen und (3) fertige Therapiesohle.

Abbildung 2

Schon nach ca. 3 Monaten sind Veränderungen sichtbar und die Aktivierungselemente in der Bettung müssen nachgestellt, d.h. versetzt werden.



Quelle: Verein Podologie Methode Derks
<http://www.podologen.at/>

Anlage B

ASB SCHULEN BAYERN
BFS für Podologie
Eichenhainstraße 30
91207 Lauf an der Pegnitz

Studenten-tafel – Prüfungsvorbereitungskurs Podologie

Lfd. Nr.	Kfz-Bez.	Inhalt	Stunden	Bemerkung
Fachtheoretischer Unterricht				
1.	BS	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde Gesetzes- und Staatskunde Berufskunde	10 06 02	Teil der schriftlichen Prüfung
2.	D	Sprache und Schrifttum ...Lernmotivation, Lernorganisation, etc.	10	
3.	PC	Physik und Chemie Physik Chemie	08 04 04	
4.	A	Anatomie	12	Teil der schriftlichen Prüfung
5.	P	Physiologie	06	Teil der schriftlichen Prüfung
6.	KL	Allgemeine und spezielle Krankheitslehre Allgemeine Krankheitslehre Innere Medizin Dermatologie Orthopädie/Chirurgie	30 04 10 08 08	Teil der schriftlichen Prüfung
7.	HM	Hygiene und Mikrobiologie	10	Teil der mündlichen Prüfung
8.	PR	Prävention und Rehabilitation	00	
9.	SG	Psychologie, Pädagogik u. Soziologie	12	Teil der schriftlichen Prüfung
10.	MK	Arzneimittellehre, Material u. Warenkunde Arzneimittellehre Material u. Warenkunde	18 10 08	Teil der mündlichen Prüfung
11.	TP	Grundlagen der podologischen Behandlung	24	Teil der mündlichen Prüfung
Summe:			140	

Lfd. Nr.	Kfz-Bez.	Inhalt	Stunden	Bemerkung
Fachpraktischer Unterricht				
12.	EH	Erste Hilfe	04	
13.	FM	Fußpflegerische Maßnahmen	20	Teil der praktischen Prüfung
14.	PB	Podologische Behandlungsmaßnahmen	32	Teil der praktischen Prüfung
15.	PT	Physikalische Therapie	10	Teil der praktischen Prüfung
16.	PM	Podologische Materialien und Hilfsmittel	24	Teil der praktischen Prüfung
17.	VP	...zur freien Verwendung Unterricht nach Bedarf Organisation des Lehrgangs	10 06 04	
Summe:			100	

Die insgesamt zu absolvierenden 232 Unterrichtsstunden im Prüfungsvorbereitungsjahrgang verteilen sich auf acht Wochenenden mit jeweils 29 Stunden Unterricht zuzüglich der staatlichen Prüfung.

Die Unterrichtsstunden dienen der Wiederholung und der Prüfungsvorbereitung. Die Lehrkräfte gehen davon aus, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über solide Kenntnisse der jeweiligen Fächer verfügen. Eine Vermittlung von Grundlagen ist nicht vorgesehen und auch nicht gewollt.

Stand: 02/2004

ANLAGE C

PODOLOGIE METHODE DERKS

Ausbildungsumfang: 5 Module, zu je 48 Std. pro Modul, Ges. 240 Stunden

- Modul 1:**
- a. Das räumliche Orientierungssystem
 - b. Embryologie
 - c. Skelett und Osteogenese
 - d. Gelenke, Bindegewebe, Knorpel und ihre Erkrankungen
 - e. Der Fuß und seine Entwicklungsgeschichte
 - f. Das Entstehen der Wirbel und Bandscheiben
 - g. Die Anatomie der Muskeln, des Unterschenkels und des Fußes, sowie die Beurteilung der Muskel-Sehnen-Einheiten
 - h. Sportmedizinische Aspekte des Unterschenkels und des Fußes
 - i. Die Blutversorgung des Beines und die Durchblutungsstörungen
 - j. Die Zehen
 - k. Erkrankungen des Rückfußes
 - l. Die Untersuchung
- Modul 2:**
- a. Die Anatomie des Oberschenkels
 - b. Die Nervenversorgung des Beines
 - c. Das Knie, Genu
 - d. Biomechanische Aspekte des Fußes
 - e. Der Vorfuß
 - f. Podogrammologie
 - g. Materialkunde
 - h. Praktische Arbeit und Muskelfunktionstest
- Modul 3:**
- a. Neurologie
 - b. Klinische Neurologie
 - c. Praktische Arbeit und der Bau von mechanischen Therapiesohlen
- Modul 4:**
- a. Die Längswölbung des Fußes
 - b. Dynamische, postneurale und emotionelle Muskeln
 - c. Die Wirbelsäule
 - d. Die Untersuchung der Körperhaltung
 - e. Die propriozeptive Therapiesohle
 - f. Der Hohlfuß nach Bouridol
Behandlung gemäß dem Plattfuß
 - g. Praktische Arbeit: beinhaltet die Untersuchung, die EMG-Messung, Bau der Therapiesohle
- Modul 5:**
- a. Fußabweichungen bei Kinderfüßen
 - b. Besprechung und Auswertung von verschiedenen Podogrammen und Lernen an der elektronischen Ganganalyse
 - c. Wiederholung der Untersuchung und Bestimmen der Körperhaltungen

Die praktische Arbeit hat einen Anteil von ca. 20 Prozent

Quelle: Peter Schleifer / Verein Podologie Methode Derks Österreich